

## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“ der Gemeinde Wadersloh Satzungsbeschluss

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Poßkamp“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte und wurde mit der schwarzen Strichlinie umrandet:



Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“ umfasst die Flurstücke 426, 427, 428, 429, 431 und 432 der Flur 22 in der Gemarkung Wadersloh mit einer Größe von circa 0,5 ha und liegt zwischen den Straßen Lechtenweg, Lessingstraße, Mozartstraße und Heinestraße im Ortsteil Wadersloh.

Der vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 27.02.2023 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 „Poßkamp“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Poßkamp“ tritt nach Bekanntmachung am 25.03.2023 in Kraft.

Die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh liegt mit der Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig kann der Bebauungsplan Nr. 7 „Poßkamp“ mit Begründung im Internet unter [www.wadersloh.de](http://www.wadersloh.de) und dem zentralen Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 15.03.2023

  
Christian Thegelkamp  
Bürgermeister

Aushang: vom 17.03.2023 bis 24.03.2023